Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Declaration seiner Hoheit Herrn Wilhelm Heinrichs, von Gottes Gnaden Printzen von Oranien etc.

Wilhelm < III., England, König>
[S.I.], 1690

Anhang/Der Declaration Seiner Hoheit

urn:nbn:de:bsz:31-137748



unserer hand und Siegel / in unserer Resident im haag iben 10. Octobr. 1688.

Wilhelm Heinrich/Prink von Oranien. (L.S.)

Unten fund

Auf Befehl Seiner Hoheit (L.S.) C. Huygens.

Anhang/ Der Declaration Geiner Hoheit.

21 Addem Wir diese unsere Declaration hatten aufstellen/und zum Druck geben laffen/sennd Bir in Erfahrung kommen/daß die Mufrotter def Gottesdienfts / und die Berbrecher der Grundgefete Diefer Ronigreichen/nachdem fie von unferen Buruftungen/um der Nation gegen sie ju Sulffe ju fommen geboret / angefangen haben ein Theil ihrer willführlich und despotifchen Macht / Decen fie fich anges maffet / gu retractiren / und einige ihrer miderrechtlichen Proceduren und Schluffe einzuziehen. Die Uberzeugung ihrer Schuld/ und das Migtrauen auf ihre Macht baben fie bewogen / Der Stadt Londen einige scheinbahre Erleiterung ihrer gewaltsamen Bedruckungen anjubiethen / in hoffnung das Bolck Dadurch ju Frieden ju ftellen und abzuhalten / baf es die Sicherstellung ihrer Religion und Befegen durch Buflucht ju unferen Waffen nicht fuchen mochte. Gie fpren gen über dif auch aus/ daß Wir vorhatten / Die Nation durch Kriegs Macht unter Uns und in eine Dienftbahrfeit zu bringen; Welcher Urfachen halber Wir für Dienfam erachtet / Diefes Wenige unferer porhergehenden Declaration angufugen:

Bir halten Uns versichert/daß niemand solche nachtheilige Ges Dancken von Uns führen kan / daß er sich einbilden wurde / daß Wir ben dieser unserer Unternehmung einig anders Absehen haben/als

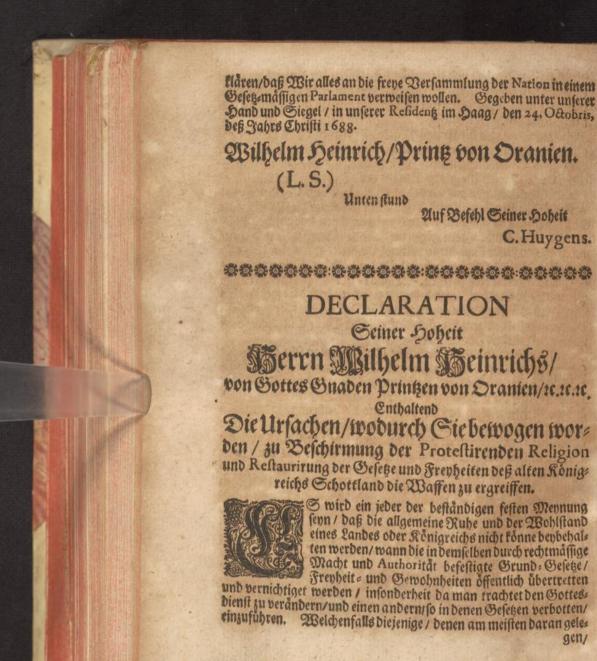
Die

Die Religion/Frenheit und eigenthumliche Buter ber Unterthanen auf einen folden zuverläffigen Grund gu beftattigen/ bag Die Nation nims mermehr in Sorgen feben werde/ von nun an in folche Ungelegenheit ten zu verfallen.

Und gleich wie die Rriegs Macht / fo Bir mit Une herüber geführet / zu fo bofen Borhaben / Diefe Nation unter Une zu bringen / im Rall Wir anderft bergleichen im Ginnhaben follten / gar nichtzureis chia ift : 2116 wird die groffe Ungahl der Vornehmsten von Abels (welche Personen von ausbundigen Qualitaten und Condition, von einer fundbabren Aufrichtigfeit und Gifer fowol vor Die Religion, als das Regiment in Engelland / und viel von ihnen insonderheit durch ihre unvergleichliche Treue gegen die Eron berühmt fenn / und theils Deren Une in diefer Expedition vergefellschafften / theile aber Une bars um alles Ernstes ersuchet haben) Uns all folder Calumnien und Schmach-Reben frensprechen. Dann es ift nicht zu begreiffen / baß meder die / fo Uns herüber zu fommen ersuchet / noch die / welche Uns allichon zu Bulffe gefommen in folch bojes Borhaben/ Conqueften gu machen / und ihre eigene berechtigte Titule der Ehre / Guter und Ber

mogen aufzuheben/gehelen follten.

Wir fennd ingleichen versichert / baß jederman febe / wie wenig fich auf alle forhane Zusagungen und Berpflichtungen / fo bermalen mogen gegeben werben/ zu verlaffen/in 2Infebung bag vorbin fo wenig Reflexion auf Die allerheiligste Berfprech und Betheurungen gemas chet worden / wie auch daß die vermeinte Redreffirung / fo bermalen angeboten wird / eine offenbahre Befantnug ihrer von Und vorher ermiefener Berbrechungen ber Regierung fepe ; geftalten auch bie Bebrechlichfeit fothaner Redreffirung / nicht weniger aus beme juers tennen ift / daß fie nichts verwilligen / welches fie nach ihren Gefallen nicht wieder aufheben tonnen / auf welche Beife fie ihr Borhaben und Prætension auf eine willkuhrliche und despotische Macht gans lich benbehalten murden; welches der Urfprung all ihrer Unterdrus cfungen und volliger Veranberung der Regierung gemefen ift. Gleis chergestalt ift ohnstreitig / baß teine Redressrung noch Sulff Mittel fonne angebotten werden / bann burch eine Declaration im Parlament, daß die Rechte der Unterthanen geschmalert und geschändet worden nicht aber burch einige vermeinte Begnadigungs , Briefe/ morgu fie durch die aufferfte Noth/barinnen nun ihre Cachen fteben/ gebracht worden. Derohalben haben Wir nothig erachtet / juers flaren/



trac

Feite

Du

ner

berr

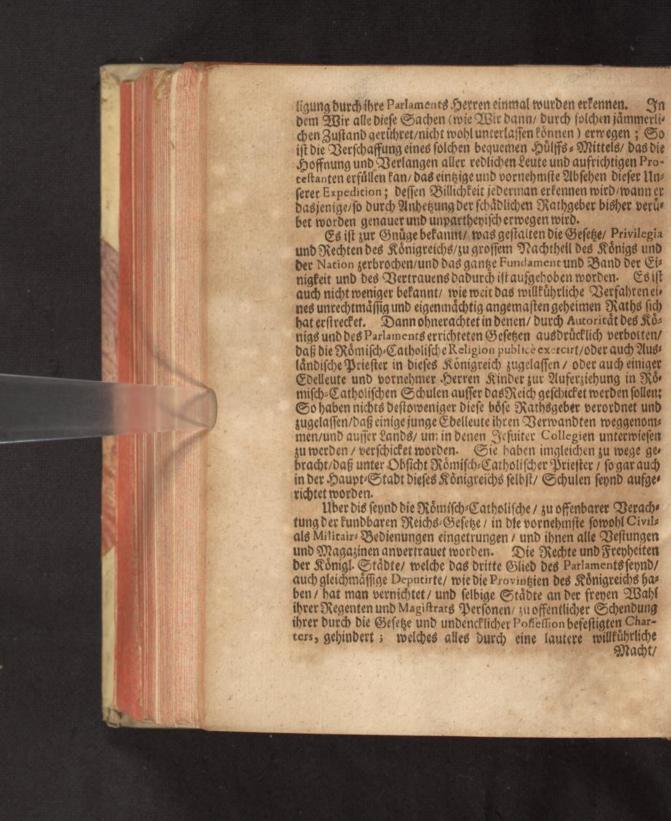
bune

und

fepe/

FIRE LIB

gen / ohnumganglich verpflichtet fenn / babin zu ftreben / wie die Befes Be/ Frenheiten und Gebrauche/ vor allem aber ber bestättigte Gottes dienst gehandhabet und bewahret werden / ja in der That Gorge ju tragen/ auf daß die Ginwohner fothanen Eftats oder Ronigreiche mes der ihres Gottesdiensts beraubet / noch ihrer burgerlichen Gerechtigs mien keiten entsehet werden mogen; welches um soviel nothwendiger ift/ weilen sowol die Soh- und Sicherheit der Konige/ Roniglichen Familien und aller hohen Potentaten / als auch der Wolffand ihrer Leute und Unterthanen / auf eine gans besondere Weise / in genauer Unters halte und Sandhabung ihrer Rechten / Prenheiten und Gebrauchen befestiget wird. Diefer Grunde und Urfachen halber / haben Bir nicht langer ausstellen fonnen zu erflaren / daß Wir zu Unferm groffen Levdwefen feben/was maffen die Rathe/welche dermalen ben dem Konig im groff feften Unfehen und Credie ftehen/ Die Religion / Grund Befese und Rrenheiten Diefer Ronigreiche vergewaltiget / und alle Dinge / fo der Inwohner Gewiffen/Frenheiten und eigenthumliche Guter angebet/ einer willführlichen Regierung unterworffen haben/ und Diefes nicht allein durch heimliche Wege/fondern auch durch offenbahr. und unverftelltes Verfahren. Dann die flägliche Folgen ber willführlichen Macht und bofer Rathfchlage in dem erbarmlichen Buffand Des Ros CON NO. U.M. niareiche Schotland fennd warlich dermassen bekannt/baß sowohl Unfer Bernunfft als Gemuth Dafür erschrecken muffen. Dann wann Wir betrachten den erbarmlichen Zustand/worinn ch invi Diese Nation (welche gleichwohlimmer ber Roniglichen Familie ju ges thanfund von etlichen hundert Jahren ber durch folche Befege/ welche burch die Autoritätihrer Könige/durch die Parlamenten/und nach de nen gemeinen Gewohnheiten eingerichtet sennd / ift regiret worden ? durch Listigkeiten gebracht sepes wird man befinden / daß felbiges bewerckstelliget morben / um die Grundfeste der durch Gesete eine gerichteten Monarchie in eine Despotische und willführliche Macht Welches flahrlich herfür scheinet / nicht allein ju verandern ; aus benen liftigen Griffen Der bofen Rathegeber / fo in Minfe hung ftehen/ sondernauch aus præmeditirten und publicirten Erflas rungen welche dabin abzielen/ daß der Ronig ein abfoluter Monarch, und Ihme in allen Stucken, ohne einige Ausnahme / ju gehorfamen fepe/um biedurch eine folche Religion , wie ihnen gut duncken mochte/ einzuführen/und ohnedaß fie daben der Nation nothwendige Einwils



foldies

indem perein

Wohl musie

gardi

nung

dafi

Reg

nen

ein bel

Legi

ffun

ning

Gut

Digit

des (

ner o

die E

ten u

Rati felbft

le da

geger

Macht sohne einige Citation, Verhörs oder Verurtheilung gesches hen ist.

Wiewohl auch keine Nation ohne Ubung guter und unparthenis scher Justif (an welcher das Leben/Frenheit/Ehr und Gut der Menschen hängt) bestehen kan; So haben dennoch diese bose Nathgeber solches alles einer willkühliche und Despociquen Macht unterworssens in deme sie solche Richter/so sich mit ihrem Vornehmen allerdings nicht vereinharen mollen/abgeseket/unerachtet selbige Zeit ihres Lebens und

in deme sie solche Richter/so sich mit ihrem Bornehmen allerdings nicht vereinbaren wollen/abgeset/unerachtet selbige Zeit ihres Lebens und Wohlverhaltens / Krafft der Gesegen / in ihren Bedienungen hätten müssen continuirt werden/ und an dero Stellen solche Leute/ohne regard ihrer Bequämlichkeiten/eingestellet/ mit welchen sie ihre Rechnung desto besser hossten zu sinden. Woraus dann gnugsam erhellet/ dass diese bose Rathgeber / ohne Consideration einiger Gesegen oder Reglen/getrachtet/ sich über das Leben/Ehre und Güter der Untertha-

nen polliglich Meifter ju machen.

nen. In njämmetlik

then; So

els/ boshie

prigen Pro-

a diefer llo

nunpan da

nisher beri

Privilegia

enias end

il) no da

un Con

Nathe in

perbotte

रा वर्ण के किए वर्ण के कार्य

ung in 30 erden folias

on produce

trogeno unterret

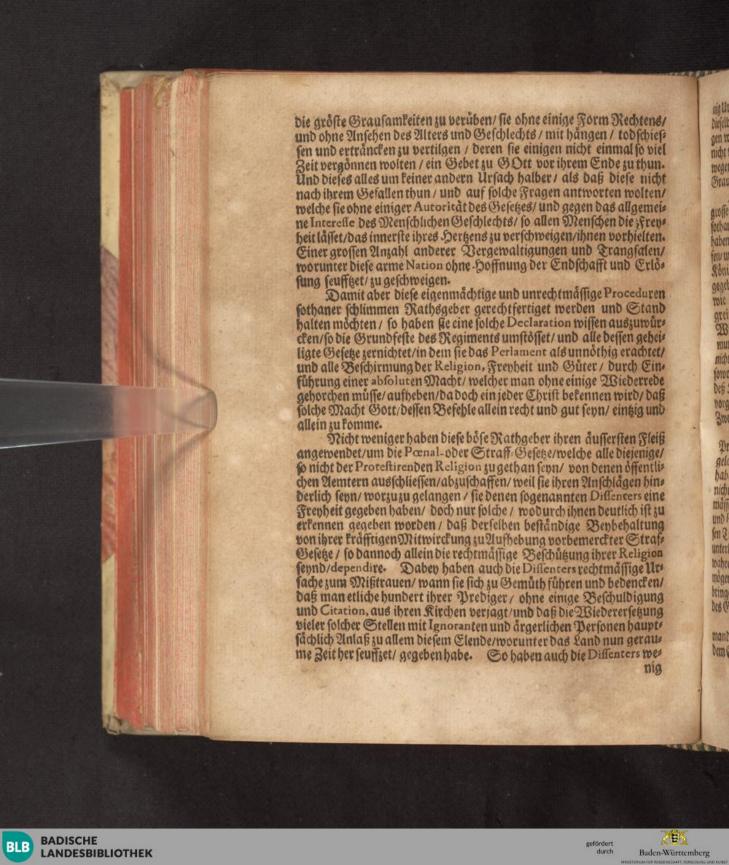
口叫名的

fogaraut

Depath N Cink

eingen oheiten ids har Wah wang

Durch Direction Diefer bofen Rathegeber ift eine allgu übermafe fige Macht gebrauchet worde: durch Aufburdung der Endschwure an Die Einwohner ganger Landschafften/ ohne einig Geset noch Decrec Des Parlaments:burch Berftattung freper Quartiere an Die Golbaten/ ohnerachtet denenfelben ein gnugfamer Gold verordnet/wodurch alfo Diefes Konigreich ohne einige Remedirung / mit zwenfachen Burben beschwehret worden: Durch Inhafftirung Abelicher Bersonen/ohne einige auf fie gebrachte Urfach / beren fie unterschiedliche fich felbft zu beschuldigen/und wider fich felbit zu zeugen gezwungen: Durch Hufs legung eigengefälliger Gelbstraffen : Durch Berschutter, und Bermus ftung unterfchiedlicher Provingen, vermittelft der Gefete Intercommoning und luftice- Aires genannt/ burch welchen einige ihr Leben und But verlohren zu haben / verurtheilet wurde / wegen ber allerunschule Digften und innocenften Conversation mit ihren nechsten Freunden/Die Des Benuffes ber Befete entfeset worden: Durch Berurfachung eis ner groffen Befturgung in ein groffen Theil bes Ronigreiche, ba man Die Gefehe Outlavaries und Intercommoning gegen groffe Menge Leus ten unter gar geringen Prætexten/ noch ju der Beit ausgeübet/ da Diefe Rathegeber felbft fo ftraffbar waren/daß fie Urfach hatten/um vor fich felbiten nach Pardon und Indemnitaten umzuschauen / ba mittler weis le das gemeine Bolcf ihrer Diferetion ganglichen überlaffen mare ? burch Berftattung ber Macht an Officirer und gemeine Goldaten/ gegen die Unterthanen / fo in vollfommener Ruhe und Frieden lebten/ Die



nia Urfach/ fich auf ihren gegenwartigen Bortbeil zu verlaffen/ inbem Diefelbe auf eine Proclamation, Die alle Augenblick wiederum einaego: gen werden fann / auch ben der ersten und zwepten Publication ihnen nicht porträglich gewesen/gegrundet ift. Insonderheit wann fie erwegen / baf nur wenig Monathe ju vor Die Grofte ber obbemeldten Graufamfeiten wieder fie verübet worden. Gedoch um ihre Rolle oder Comcedy auszusvielen / so finden sich groffe und ftarce Muthmaffungen/ welche Uns glauben machen/ bak fothane schlimme Rathgeber / um zu Ausführung ihres bosen Rors habens noch mehr Zeit zu gewinnen / zu Unfrischung ihrer Mitgebulffen/ und zu Bergagung aller guten Ginwohner/ausgesprenget/baff Die Ronigin einen Cohn gebahret hatte/ ba doch mabrender Beit Def porgegebenen Schwanger-fenns ber Ronigin / und auf Urt und Weitet wie Die gange Gade bestochen worden / soviel rechtmaffige / bande greiffliche Grunde zum Argwohn fich bervorgethan / daß nicht nur

nicht sen zur Welt gebracht worden. Und es ist weltfundig/daß viele fowol an bem Schwanger-fenn ber Ronigin / als an ber Bebahrung Def Rindes gezweiffelt haben; bennoch aber ift nicht bas gerinafte porgenommen worden / um sie deshalben zu befriedigen / oder solchen

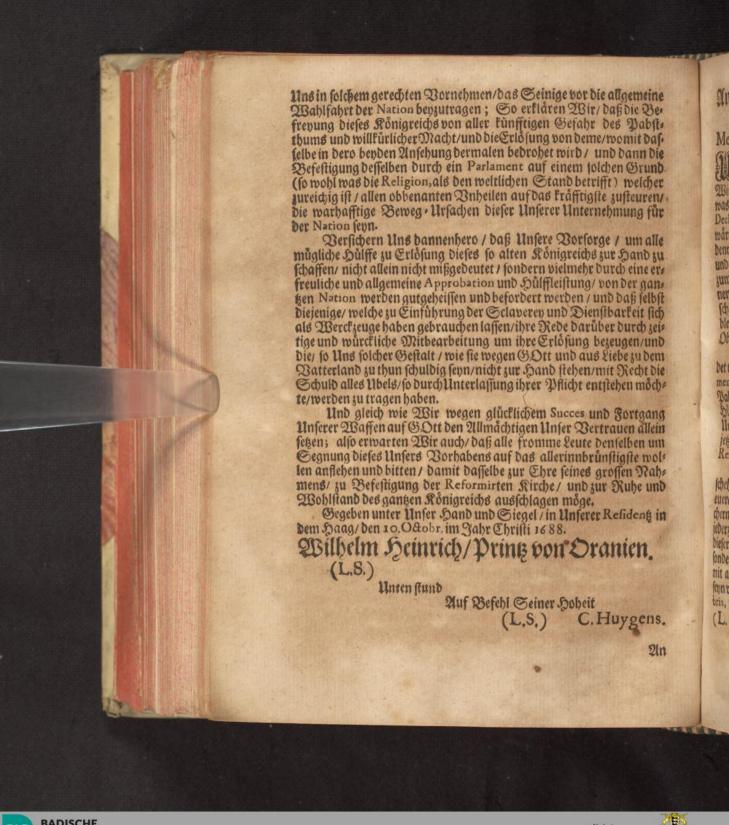
Bir felbft/ fondern auch alle gute Einwohner Diefer Reiche gar ftarct muthmaffen / daß der vermeinte Pring von Wallis vonder Ronigin

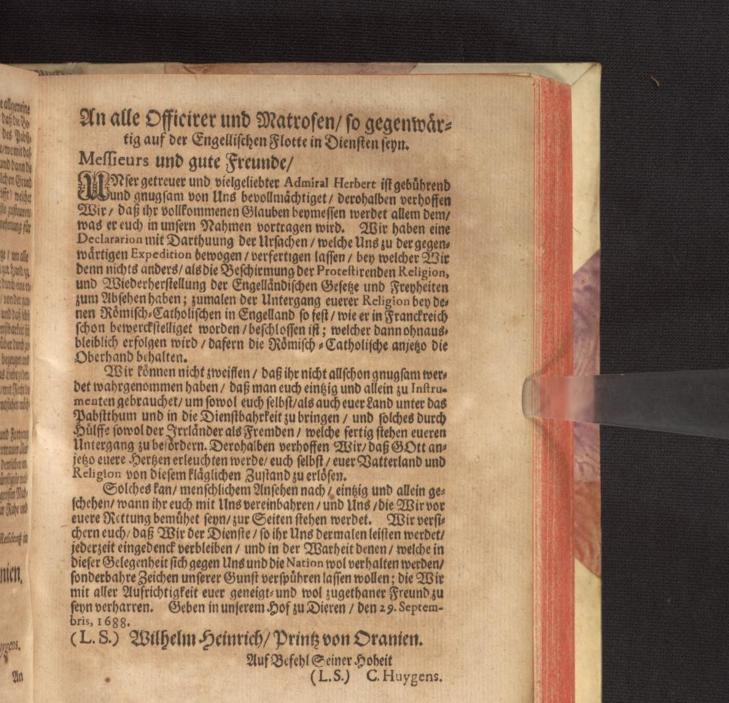
Zweiffel zubenehmen.

Alldieweilen nun Unferer freundlich geliebten Gemablin / der Dringeffin/ wie nicht weniger Uns felbften / fo boch an Diefer Sachen gelegen/und Bir ein folches Successions Recht in diefen Ronigreichen baben / wie der gangen Welt bekannt ift; Welches Diefe Leute zu vernichtigen sich unterstanden / um zu verhindern / daß durch einen rechts maffigen Erben der Eron , fo durch & Ottes fonderbare Schickung und Provident in der wahren Protestirenden Religion erzogen ist/ dies fen 3 rangfalen nicht mochte gesteuret werden; Go haben Wir nicht unterlaffen konnen/in einerso bochwichtigen Ingelegenheit ber Nation mabres Interesse auf Uns zu nehmen/und alles/was in Unferem Vermogen ift / zu ihrer Gefeben und Frenheiten Beschirmung berben zu bringen/die Protestirende Religion unter ihnen zu handhaben / und sie des Genuffes aller ihrer befugten Rochten zu verfichern.

Damit aber Unfer Vorhaben fo flar und offenbar fene/ bafinie mand einen Zweiffel darinn feken/ oder nur/ daß er folches thue / gu Dem Ende vorwenden moge/auf daß er fich entschuldigen konne/ n. bit

diefe mit





BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

dert Baden-Württemberg

